

BGer 7B_531/2025 vom 24. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_531_2025

FR: TF 7B_531/2025 du 24 juillet 2025

IT: TF 7B_531/2025 del 24 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 BGG), der von einer letzten kantonalen Instanz gefällt wurde (Art. 80 BGG). Er betrifft ein Ausstandsbegehren, weshalb die Beschwerde gemäss Art. 92 BGG zulässig ist. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1). Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweisen). Die Begründung der Beschwerde muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein, wogegen der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten nicht ausreicht (BGE 141 V 416 E. 4; 138 IV 47 E. 2.8.1; je mit Hinweisen). Eine qualifizierte Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür behauptet wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3; 148 IV 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die wiederholten Verstösse der Beschwerdegegner 3 und 4 gegen die Protokollführungsbestimmungen und die Aktenführungspflicht, ihre anhaltende Intransparenz und vor allem ihre Absicht, ihn an der Ausübung seiner Verteidigungsrechte zu hindern, seien objektiv geeignet, den Anschein der Befangenheit zu erwecken.

E. 3.2

Die Ausstandsgründe für die in einer Strafbehörde tätigen Personen sind in Art. 56 StPO geregelt. Diese Bestimmung konkretisiert Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BV. Zu den Strafbehörden gehören neben den Gerichten (Art. 13 StPO) die Strafverfolgungsbehörden, darunter die Organe der Staatsanwaltschaft (Art. 12 lit. b StPO). Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin in den Ausstand, wenn er beziehungsweise sie aus anderen (als den in lit. a-e genannten) Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit beziehungsweise Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der untersuchungsleitenden Person zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der untersuchungsleitenden Person bestehen. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit beziehungsweise Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass die untersuchungsleitende Person tatsächlich befangen ist (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1; Urteil 7B_273/2024 vom 15. April 2025 E. 3.1). Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Gegen beanstandete Verfahrenshandlungen sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil 7B_273/2024 vom 15. April 2025 E. 3.1).

E. 3.3

Die Vorinstanz hält zusammengefasst was folgt fest: Das Ausstandsgesuch vom 6. November 2024 richte sich ausdrücklich beziehungsweise namentlich nur gegen die Beschwerdegegner 3 und 4. In der ergänzenden Eingabe vom 2. Dezember 2024 bestätige der Beschwerdeführer, dass er den Ausstand namentlich gegen die in der Strafuntersuchung Nr. 2022/10046790 zuständigen Beschwerdegegner 3 und 4 verlange. Inwieweit darüber hinaus andere Staatsanwälte oder Mitarbeiter in ausstandsrelevante Untersuchungshandlungen konkret involviert gewesen sein sollten oder könnten, habe er jeweils nicht dargetan, und Entsprechendes sei aufgrund der Aktenlage auch nicht offenkundig. Selbst im Rahmen der Replik habe er seinen Antrag (auf Ausdehnung seines Ausstandsgesuchs auf alle anderen, in das fragliche Rechtshilfensuchen möglicherweise involvierten Staatsanwälte und Mitarbeiter) nicht weiter substantiiert, obwohl zuvor mit Präsidialverfügung vom 9. Januar 2025 das Ausstandsverfahren auf die Beschwerdegegner 3 und 4 beschränkt worden sei, indem nur sie beide ins Rubrum (beziehungsweise Verfahren) aufgenommen worden seien. Soweit der Beschwerdeführer rund um den Behördenaustausch Einwände erhebe, räumten die Beschwerdegegner 3 und 4 ein, dass dem Schreiben der US-Behörden vom 27. Juni 2024 (in welchem diese mitgeteilt hätten, dass eine Teilnahme des Rechtsbeistands des Beschwerdeführers an der Einvernahme von D._____ aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht möglich sei) eine mündliche, nicht protokollierte oder aktenkundig gemachte Anfrage ihrerseits vorausgegangen sei, wobei es sich um organisatorische Fragen rund um die (rechtshilfeweise) geplanten Einvernahmen

von Mitbeschuldigten im gesamten Verfahrenskomplex gehandelt habe. Gerade in Strafuntersuchungen der vorliegenden Art, Dimension und Komplexität - so die Vorinstanz - habe die Frage, ob beziehungsweise in welcher Form die Teilnahmerechte einer Partei zu gewähren seien, durchaus auch eine organisatorische Komponente. So spiele es neben den sich stellenden Rechtsfragen zum Beispiel in terminlicher, örtlicher und räumlicher Hinsicht eine Rolle, ob die Fragen einer teilnahmeberechtigten Personen (nur) schriftlich im Sinne von Art. 148 StPO gestellt werden könnten oder ob der Partei (einschliesslich Rechtsvertretung) eine persönliche Teilnahmemöglichkeit oder eine Teilnahme per Videokonferenz einzuräumen sei. Es könne daher nachvollzogen werden, wenn die Beschwerdegegner 3 und 4 insofern von einer Protokollierung oder einer Aktennotiz abgesehen hätten. Soweit ein Entscheid betreffend Modalitäten der Gewährung der Teilnahmerechte über die Organisations- und Koordinationsfunktion hinaus für die betroffene Partei regelmässig eine konkrete Bedeutung habe, wirke er sich nur auf die Form der Beweiserhebung an sich aus; "für sich betrachtet" habe er "keinen (unmittelbaren) Beweischarakter". Dass aus dem zur Diskussion stehenden (informellen) Austausch unter den Behörden Erkenntnisse mit (unmittelbar) beweisbildendem Charakter resultiert hätten oder resultieren könnten, mache der Beschwerdeführer weder geltend noch stelle er konkrete Vermutungen an. Überdies habe der Beschwerdegegner 4 am 11. September 2024 über die rechtshilfeweise Einvernahme von D. _____ in den USA sowie die Form der Gewährung der Teilnahmerechte informiert, indem er dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben habe, zuhanden der ersuchten US-Behörde schriftlich Fragen an D. _____ stellen zu können, und als Erklärung habe er das Schreiben der US-Behörden vom 27. Juni 2024 betreffend Sicherheitsbedenken beigelegt. Zudem habe der Beschwerdegegner 4 aus seiner Sicht die Rechtmässigkeit seines Tuns auf entsprechende Fragen des Beschwerdeführers hin eingehend erläutert. Ausgehend davon seien keine Verfahrensfehler - jedenfalls keine besonders krassen - erkennbar. Sodann habe die Antwort der US-Behörde in demselben Schreiben vom 27. Juni 2024 abschliessenden Charakter in dem Sinne gehabt, dass sie eine Teilnahme der Parteien effektiv abgelehnt habe. Das Verständnis der Beschwerdegegner 3 und 4, wonach sie das Schreiben als einen eindeutigen Entscheid bezüglich der Ausführung des Rechtshilfeersuchens interpretiert hätten, könne daher nachvollzogen werden. Ebenso, wenn sie den Entscheid nicht weiter in Frage gestellt hätten, sondern davon ausgegangen seien, dass die US-Behörden das schweizerische Rechtshilfeersuchen korrekt bearbeitet hätten. Die Beschwerdegegner 3 und 4 hätten zutreffend angeführt, dass ihnen nicht die Kompetenz zukomme, einen eindeutigen Entscheid einer US-Behörde bezüglich der Durchführung eines Rechtshilfeersuchens in Frage zu stellen. Hinzu komme - so die Vorinstanz -, dass der Beschwerdegegner 4 in der Folge auf Antrag des Beschwerdeführers hin am 4. Oktober 2024 eine schriftliche Anfrage an die US-Behörden gerichtet habe, worin er insbesondere auch die Variante "by video transmission" miteinbezogen habe. Die Antwort der US-Behörde sei aber wiederum klar und eindeutig ablehnend gewesen, wobei sie neben den Sicherheitsbedenken ergänzend auf "laufende rechtliche Bedenken" hingewiesen habe. Vor diesem Hintergrund bringe es im Ausstandsverfahren auch von vorneherein wenig und sei nicht zielführend, wenn sich der Beschwerdeführer auf ein amerikanisches Rechtsgutachten beziehe oder auf die jüngsten Entwicklungen in einem parallelen ausländischen Strafverfahren hinweise, in dem die US-Behörden offenbar gewillt gewesen seien, eine rechtshilfeweise Einvernahme des (mitbeschuldigten) B. _____ durch die spanischen Behörden per Videokonferenz durchzuführen.

E. 3.4.1

Die Vorinstanz ist dem prozessualen Antrag des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegner 3 und 4 anzuweisen, sämtliche Dokumente über den mündlichen beziehungsweise informellen und elektronischen Austausch mit den US-Behörden und untereinander (intern) zu den Akten zu geben, nicht nachgekommen. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs rügt, legt er nicht einleuchtend dar, welche - relevanten - Dokumente ihm denn bisher vorenthalten worden sein sollen. Damit kommt er den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht nach (vgl. E. 2 hiervor). Gleiches gilt hinsichtlich seiner Forderung, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Staatsanwälte oder ihre Mitarbeiter zu nennen, die an der Organisation der Einvernahme von D. _____ in den USA beteiligt gewesen sein sollen. Die Vorinstanz hält diesbezüglich fest, weder habe der Beschwerdeführer dargetan noch sei aufgrund der Aktenlage offenkundig, inwieweit über die Beschwerdeführer 3 und 4 hinaus andere Staatsanwälte oder Mitarbeiter in ausstandsrelevante Untersuchungshandlungen konkret involviert gewesen sein sollen. Insofern erwiesen sich sein Ausstandsgesuch beziehungsweise die entsprechenden Anträge als zu unbestimmt. Was an dieser Erwägung falsch sein soll, erläutert der Beschwerdeführer nicht. Auf die Beschwerde ist in den genannten Punkten nicht einzutreten.

E. 3.4.2

Was der Beschwerdeführer sodann in der Sache vorbringt, dringt nicht durch: Zwar liegt zur ersten, mündlichen Anfrage der Staatsanwaltschaft, welche dem Schreiben der US-Behörden vom 27. Juni 2024 vorausgegangen ist, keine Aktennotiz vor. Wäre hierin ein Verfahrensmangel zu erblicken, liesse dieser entgegen dem Beschwerdeführer jedenfalls keine ausstandsbegründende Fehlleistung der Beschwerdegegner 3 und 4 erkennen. Unbestrittenermassen wies der Beschwerdegegner 4 den Beschwerdeführer am 11. September 2024 darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft die US-Behörden angefragt habe, ob eine persönliche Teilnahme der Parteien an der Einvernahme von D. _____ möglich sei. Die Vorinstanz legt nachvollziehbar dar, dass zumindest das Ergebnis des (informellen) Behördenaustauschs dem Beschwerdeführer mitgeteilt und aktenkundig gemacht worden sei, indem der Beschwerdegegner 4 ihm die Modalitäten der Gewährung der Teilnahmerechte erklärt und gleichzeitig das genannte Antwortschreiben der US-Behörden zur Kenntnis gebracht habe. Wenn sie daraus schliesst, die für das Verständnis des Verfahrensgangs erforderlichen Akten hätten in grundsätzlicher Hinsicht parteiöffentlich vorgelegen, ist dies nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, bleibt spekulativ. Im Übrigen richtete der Beschwerdegegner 3 am 4. Oktober 2024 eine weitere, schriftliche Anfrage an die US-Behörden, ob die Teilnahme des Rechtsbeistands des Beschwerdeführers an der Einvernahme von D. _____ möglich sei. Dass das Vorgehen der Beschwerdegegner 3 und 4 geeignet gewesen sein soll, eine Parteilichkeit respektive Befangenheit gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen, ist nicht ersichtlich. Im Weiteren legt die Vorinstanz willkürfrei dar, dass die US-Behörden die Teilnahme der Parteien an der Einvernahme von D. _____ (mehrfach) wegen Sicherheitsbedenken abgelehnt hätten. Inwiefern die Beschwerdegegner 3 und 4 sich - in einer ausstandsrelevanten Weise - zu wenig bei den US-Behörden um eine möglichst umfassende Gewährung der Teilnahmerechte bemüht haben sollen, zeigt der Beschwerdeführer nicht hinreichend auf und ist auch nicht erkennbar. Soweit er sich auf eine rechtshilfweise Einvernahme einer anderen mitbeschuldigten Person in einem

parallelen ausländischen Strafverfahren beruft, vermag er im gegenständlichen Ausstandsverfahren nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegner 3 und 4 die Ausgestaltung der Teilnahmerechte zum Nachteil des Beschwerdeführers hätten beschränken wollen, bestehen keine. Die Abweisung des Ausstandsgesuchs hält der Überprüfung durch das Bundesgericht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stand.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.